

## **Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat in ihrer Sitzung am 12. September 2007 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 (SMBl. NW. 763) beschlossen.

### **1. § 9 Absätze 3 und 4**

In Absatz 3 werden die Worte "durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief" durch die Worte "schriftlich (Telefax reicht aus)" ersetzt.

Absatz 4 wird neu eingefügt:

"Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom WPV mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gemäß Satz 1 gezahlt sind."

### **2. § 12 Absätze 1, 2, 3 und 5**

In Absatz 1 wird die Zahl "65" durch die Zahl "67" ersetzt.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Jedes Mitglied kann die Altersrente zwischen der Vollendung des 60. und des 70. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf lebenslange Altersrente entsteht, falls kein abweichender Antrag gestellt wird, ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden ist. Die gemäß § 14 berechnete Altersrente erhöht oder vermindert sich abhängig von einem Demographiefaktor, der die versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge nach Maßgabe des Geburtsjahrgangs und des individuellen Renteneintrittsalters abbildet. Der Demographiefaktor für die Geburtsjahrgänge bis 1960 ergibt sich aus der Anlage 1; ab dem Geburtsjahrgang 1961 vermindert sich der Demographiefaktor um 0,25 Prozentpunkte je Geburtsjahr. Beginnt das Renteneintrittsalter zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Demographiefaktoren aus den vorstehenden Demographiefaktoren für vollendete Lebensjahre linear interpoliert."

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

“Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorangeht, ab dem Altersrente bezogen wird, spätestens mit dem Monat, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhöht sich die bei Rentenbeginn erreichte Rente um einen Zuschlag gemäß Anlage 2.“

In Absatz 5 wird der Satz “Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt“ durch den Satz “Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte stirbt“ ersetzt.

### **3. § 14**

In Absatz 6 werden die Steigerungszahlen für die Lebensjahre 66 bis 70 wie folgt fortgeschrieben:

“66: 0,73

67: 0,71

68: 0,69

69: 0,67

70: 0,65“

### **4. § 18**

Absatz 3 Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.

In Satz 4 (alt) werden nach dem Wort “Unterbrechungen“ die Worte “der Schul- oder Berufsausbildung“ eingefügt.

### **5. § 29 Absätze 2, 3, 4 und 5**

In Absatz 2 werden die Worte “den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum“ durch die Worte “die in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Nachweise“ ersetzt.

In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

“Ein Mitglied, das im Verlauf des Beitragszeitraums von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 SGB VI befreit war, hat zusätzlich die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen.“

In Absatz 3 Satz 4 (neu) werden die Worte “Satz 4“ durch die Worte “Satz 5“ ersetzt.

In Absatz 4 werden die Worte “Satz 3“ durch die Worte “Satz 4“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte “Satz 3“ durch die Worte “Satz 4“ ersetzt.

## **6. § 34**

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte “, die innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht gezahlt worden sind,“ gestrichen.

Nach den Worten “Nr. 2 und 3“ werden die Worte “innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht“ eingefügt.

## **7. § 39**

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte “jeweils 10 v.H. des sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 v.H. und höchstens 5 v.H.“ durch die Worte “die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie mindestens 5 v.H. und höchstens 10 v.H.“ ersetzt.

## **8. § 48 Absatz 4**

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten “Vollendung des“ die Worte „ 65. Lebensjahres 0 %“ eingefügt.

An Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: “Die Demographiefaktoren gemäß § 12 Abs. 2 und die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 finden keine Anwendung.“.

#### **9. § 48 Absatz 5**

An Absatz 5 Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 angefügt:

“Wird die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient maßgeblich, der am Ende des Monats erreicht war, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist. Bei Beendigung der Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalls werden im Übrigen die Kalendermonate bis zum Eintritt des Rentenfalls für die Berechnung gemäß Satz 1 mit dem Beitragsfaktor 0 berücksichtigt.“

#### **10. § 48 Absatz 7**

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Die von der Vertreterversammlung am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen von §§ 34, 46 Absatz 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Es wird folgender Satz 4 angefügt: “Die von der Vertreterversammlung am 12. September 2007 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2007, alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.“

11. Die Anlage 1 zu § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“Anlage 1 zu § 12 Absatz 2

**Demographiefaktoren**

– Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und Geburtsjahr –

Geburtsjahr	Altersrentenbeginn							
	ab 67	66	65	64	63	62	61	60
vor 1949	12,00	5,40	0,00	-5,10	-10,20	-14,40	-18,60	-22,80
1949	11,55	4,95	-0,45	-5,55	-10,65	-14,85	-19,05	-23,25
1950	11,10	4,50	-0,90	-6,00	-11,10	-15,30	-19,50	-23,70
1951	10,65	4,05	-1,35	-6,45	-11,55	-15,75	-19,95	-24,15
1952	10,20	3,60	-1,80	-6,90	-12,00	-16,20	-20,40	-24,60
1953	9,75	3,15	-2,25	-7,35	-12,45	-16,65	-20,85	-25,05
1954	9,30	2,70	-2,70	-7,80	-12,90	-17,10	-21,30	-25,50
1955	8,85	2,25	-3,15	-8,25	-13,35	-17,55	-21,75	-25,95
1956	8,40	1,80	-3,60	-8,70	-13,80	-18,00	-22,20	-26,40
1957	7,95	1,35	-4,05	-9,15	-14,25	-18,45	-22,65	-26,85
1958	7,50	0,90	-4,50	-9,60	-14,70	-18,90	-23,10	-27,30
1959	7,05	0,45	-4,95	-10,05	-15,15	-19,35	-23,55	-27,75
1960	6,60	0,00	-5,40	-10,50	-15,60	-19,80	-24,00	-28,20

12. Die Anlage zu § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

**“Anlage 2 zu § 12 Abs. 3**

**Zuschlag zur Altersrente**

Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

68. Lebensjahres 6,0 %

69. Lebensjahres 12,6 %

70. Lebensjahres 19,8 %

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Zuschläge aus den vorstehenden Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.“

**Genehmigt.**

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Stucke

Die vorstehende, am 7. November 2007 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 9. November 2007

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Ekkehard Gross

Der Präsident  
Gerd-Rudolf Volck